

**Verordnung
über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von
Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung,
KRGV)**

vom 13.03.2013 (Stand 01.10.2013)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)¹⁾, auf Artikel 50 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾ sowie auf Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)³⁾,

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1 Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt fest, welche Massnahmen zur Klassifizierung und Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften zu treffen sind, und regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten.

² Sie gewährleistet im Rahmen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften, den Schutz von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen, namentlich von Personendaten, sowie den Schutz des Kollegialitätsprinzips.

³ Das Regierungsratsgeschäft umfasst alle Beschlüsse des Regierungsrates, die Dokumente, die der Begründung der Anträge dienen, und die allfälligen weiteren zum Geschäft gehörigen Dokumente.

¹⁾ BSG 107.1

²⁾ BSG 152.01

³⁾ BSG 152.04

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Klassifizierung

Art. 2 *Klassifizierungskategorien*

¹ Dokumente zu Regierungsratsgeschäften, die schutzwürdige Informationen umfassen, sind gemäss der Schutzwürdigkeit ihres Inhalts einer der folgenden Klassifizierungskategorien zuzuweisen:

- a «Geheim»,
- b «Vertraulich»,
- c «Intern».

² Einzelne Dokumente zu einem Regierungsratsgeschäft sind abweichend zu klassifizieren und entsprechend zu kennzeichnen, wenn ein unterschiedlicher Schutzbedarf besteht.

Art. 3 *Geheime Dokumente*

¹ Als «Geheim» werden namentlich Dokumente zu Regierungsratsgeschäften klassifiziert, von deren Inhalt nur ein eng beschränkter Personenkreis Kenntnis haben darf, weil

- a die Kenntnisnahme durch Unberechtigte die künftige Entscheidungsfindung des Regierungsrates schwerwiegend beeinträchtigen könnte,
- b die Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit Einzelner schwerwiegend beeinträchtigen könnte,
- c die Dokumente börsenkursrelevante Informationen über Unternehmen enthalten, an denen der Kanton beteiligt ist, oder
- d die Kenntnisnahme durch Unberechtigte auf andere Weise schwerwiegenden Schaden verursachen könnte.

² Als «Geheim» werden zudem Dokumente zu Regierungsratsgeschäften klassifiziert, die

- a aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten dieser Kategorie zuzuweisen sind oder
- b sich auf Dokumente stützen, die von ausländischen, eidgenössischen oder kantonalen und kommunalen Behörden einer vergleichbaren Klassifizierungskategorie zugeordnet worden sind.

Art. 4 *Vertrauliche Dokumente*

¹ Als «Vertraulich» werden namentlich Dokumente zu Regierungsratsgeschäften klassifiziert,

- a deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die Entscheidungsfindung einer Behörde oder die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen wesentlich beeinträchtigen würde,
- b deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit Einzelner beeinträchtigen würde,
- c die besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 KDSG enthalten,
- d die schützenswerte Angaben über familiäre oder finanzielle Verhältnisse Einzelner enthalten,
- e die Geschäfts-, Berufs- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten oder
- f die Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren betreffen.

² Als «Vertraulich» werden zudem Dokumente zu Regierungsratsgeschäften klassifiziert, die

- a aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten dieser Kategorie zuzuweisen sind oder
- b sich auf Dokumente stützen, die von ausländischen, eidgenössischen oder kantonalen und kommunalen Behörden einer vergleichbaren Klassifikationskategorie zugeordnet worden sind.

Art. 5 *Interne Dokumente*

¹ Als «Intern» werden Dokumente zu Regierungsratsgeschäften klassifiziert, die weder als «Geheim» noch als «Vertraulich» klassifiziert werden müssen, deren Inhalt jedoch aufgrund schutzwürdiger Interessen nicht für die Veröffentlichung bestimmt oder geeignet ist.

² Dokumente, die der Begründung des Antrags an den Regierungsrat und der Meinungsbildung im Regierungsrat dienen, gelten grundsätzlich zumindest als «Intern» klassifiziert und werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehören insbesondere das vom zuständigen Regierungsmitglied unterzeichnete Begleitblatt, allfällige Begleitschreiben sowie sämtliche Mitberichtsdocuments.

³ Bei der Klassifizierung als «Intern» ist den Grundsätzen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen.

Art. 6 *Nicht klassifizierte Dokumente*

¹ Dokumente zu Regierungsratsgeschäften, die nicht oder nach einer befristeten Klassifizierung nicht mehr klassifiziert sind, sind öffentlich.

Art. 7 *Zuständigkeiten*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei sind für die Klassifizierung und Kennzeichnung der Dokumente zu Regierungsratsgeschäften in ihren jeweiligen Bereichen zuständig. Sie stellen dem Regierungsrat durch entsprechende Kennzeichnung der Dokumente Antrag.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei legen die interne Zuständigkeit für die Klassifizierung fest und sorgen für die Einführung und Instruktion der Personen mit Zugang zu klassifizierten Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften.

³ Stellen mehrere Direktionen gemeinsam Antrag, so ist die federführende Direktion für die Klassifizierung zuständig.

Art. 8 *Bearbeitungsvorschriften*

¹ Die Klassifizierung ist durch die Direktionen und die Staatskanzlei auf den Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften zu vermerken. Nicht klassifizierte Dokumente müssen nicht gekennzeichnet werden.

² Als «Geheim» klassifizierte Dokumente zu Regierungsratsgeschäften sind als nummerierte Papierexemplare in verschlossenen, persönlich adressierten Umschlägen zuhanden der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers zuzustellen.

³ Als «Vertraulich» klassifizierte Dokumente zu Regierungsratsgeschäften sind elektronisch in Informatiksystemen mit entsprechenden Informatiksicherheitsmassnahmen oder auf Papier in verschlossenen, persönlich adressierten Umschlägen zuhanden der Mitglieder des Regierungsrates, der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers, der Vizestaatsschreiberinnen und Vizestaatsschreibern und der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Kommunikation zuzustellen.

⁴ Die Erstellung, die Bekanntgabe und das Zugänglichmachen von als «Geheim» oder «Vertraulich» klassifizierten Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften sind auf ein Minimum zu beschränken. Die berechtigten Empfängerinnen und Empfänger entscheiden über eine Weitergabe zurückhaltend und in eigener Verantwortung.

⁵ Als «Intern» klassifizierte Dokumente zu Regierungsratsgeschäften dürfen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung in dem für die Vor- und Nachbearbeitung der Regierungsratsgeschäfte notwendigen Rahmen bearbeitet, übermittelt und aufbewahrt werden. Die zuständigen Stellen nach Artikel 7 legen die Verteilung und die Zugriffsberechtigungen für ihre Verantwortungsbereiche fest.

⁶ Die Staatskanzlei kann weitere Bearbeitungsvorschriften in verwaltungsinternen Weisungen festlegen.

3 Bekanntgabe und Akteneinsicht

Art. 9 *Grundsatz*

¹ Nicht klassifizierte Dokumente zu Regierungsratsgeschäften werden nach der Beschlussfassung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

² Der Regierungsrat kann auf Antrag der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei anordnen, dass ein als «Vertraulich» oder «Intern» klassifizierter Regierungsratsbeschluss und weitere dazugehörige Dokumente im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn

- a der Regierungsratsbeschluss von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- b alle schützenswerten Informationen (namentlich personenbezogene Angaben) mit geringem Aufwand aus dem Beschluss entfernt werden können und
- c der wesentliche Informationsgehalt des Beschlusses dabei erhalten bleibt.

Art. 10 *Sperrfrist*

¹ Ist der Inhalt von nicht klassifizierten Dokumenten für eine bestimmte Zeit nach der Beschlussfassung schutzwürdig, ist eine Sperrfrist für die Bekanntgabe vorzusehen.

Art. 11 *Datenschutz*

¹ Die zuständigen Stellen nach Artikel 7 prüfen vor der Klassifizierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften, die Personendaten enthalten, ob die Bekanntgabe im Internet ein besonderes Risiko für die betroffenen Personen darstellen könnte. Von der Bekanntgabe ist abzusehen, wenn eine betroffene Person vorgängig ein entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft macht.

² Die Betroffenen können ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG geltend machen, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Art. 12 *Zuständigkeiten*

¹ Die Staatskanzlei ist für die Bekanntgabe im Internet zuständig.

² Die Direktionen sind verantwortlich für die Aufbereitung der Dokumente zu Regierungsratsgeschäften aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die Bekanntgabe im Internet. Sie stellen der Staatskanzlei die Dokumente elektronisch zur Verfügung.

Art. 13 *Akteneinsicht*

¹ Die Einsicht in klassifizierte Dokumente zu Regierungsratsgeschäften richtet sich nach den Bestimmungen über die Akteneinsicht (Art. 27 ff. IG).

² Über die Einsicht in Dokumente zu Regierungsratsgeschäften, die als «Geheim» klassifiziert sind, entscheidet in Abweichung von Artikel 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV)¹⁾ das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber.

4 Speicherung und Archivierung

Art. 14 *Speicherung*

¹ Die Staatskanzlei speichert die als «Vertraulich» und als «Intern» klassifizierten Geschäfte und Dokumente in dazu bestimmten Informatiksystemen.

² Sie erlässt Weisungen über die zum Schutz klassifizierter Informationen notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen. Sie berücksichtigt namentlich die Artikel 4 ff. der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV)²⁾.

Art. 15 *Archivierung*

¹ Die Staatskanzlei führt ein Naharchiv der Regierungsratsbeschlüsse in Papierform. Ausgenommen sind die als «Geheim» klassifizierten Beschlüsse.

² Die dauerhafte Aufbewahrung der Regierungsratsgeschäfte richtet sich nach der Archivierungsgesetzgebung.

¹⁾ BSG 107.111

²⁾ BSG 152.040.1

5 Schlussbestimmungen

Art. 16 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)¹⁾;
2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)²⁾;

Art. 17 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 16. Dezember 2009 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Beschlüssen des Regierungsrates und Vorträgen (Klassifizierungsverordnung, KRBV) wird aufgehoben (BSG 152.17).

Art. 18 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Bern, 13. März 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Rickenbacher
Der Staatsschreiber: Nuspliger

¹⁾ BSG 152.025

²⁾ BSG 152.11

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.03.2013	01.10.2013	Erlass	Erstfassung	13-19

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.03.2013	01.10.2013	Erstfassung	13-19